

**1. Änderungssatzung zur
Verbandssatzung des Abwasserverbandes Köthen
vom 12.05.2004**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 14 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81) in der jeweils gültigen Fassung, sowie der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Köthen am 17.05.2006 folgende Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

§ 1 „Name und Sitz des Zweckverbandes“ wird wie folgt geändert:

(1) Der Verband führt den Namen

„Abwasserverband Köthen“

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Köthen, Maxdorfer Straße 19 b.

(3) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit der Aufschrift

„Abwasserverband Köthen/Anhalt“.

(4) Das Verbandgebiet umfasst das Gebiet der Mitgliedsgemeinden, soweit Gebietsteile der Mitglieder nicht anderen Zweckverbänden angehören.

§ 2

§ 2 „Verbandsmitglieder“ wird wie folgt geändert:

Verbandsmitglieder sind folgende Gemeinden:

Stadt Köthen (Anhalt)	mit den Ortsteilen:	Arensdorf, Baasdorf, Elsdorf, Gahrendorf, Hohsdorf, Merzien, Porst, Zehringen
Gemeinde Fraßdorf		
Gemeinde Großbadegast	mit den Ortsteilen:	Kleinbadegast, Pfriemsdorf
Gemeinde Hinsdorf		
Gemeinde Libehna	mit den Ortsteilen:	Locherau, Repau
Gemeinde Meilendorf	mit den Ortsteilen:	Körnitz, Zehmigkau
Gemeinde Prosigk	mit den Ortsteilen:	Cosa, Fernsdorf, Pösigk, Ziebigk

Gemeinde Reupzig	mit den Ortsteilen:	Breesen, Storkau, Friedrichsdorf
Gemeinde Weißandt-Göolzau	mit den Ortsteilen:	Gnetsch, Kleinweißandt

§ 3

§ 6 „Zuständigkeit der Verbandsversammlung“ wird wie folgt geändert:

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes entsprechend § 44 Absatz 2 GO LSA. Insbesondere kann sie die Entscheidung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
2. den Erlass der Geschäftsordnung,
3. die Bestimmung des Namens und des Dienstsiegels des Verbandes,
4. den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes, einschließlich:
 - Beschluss und Änderung des Finanz- und Stellenplanes
 - Beschluss und Änderung des Investitionsplanes
 - Beschluss und Änderung des Gesamtbetrages des Kreditrahmens
 - Beschluss und Änderung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen
 - Beschluss und Änderung des Höchstbetrages der Kassenkredite
 - Beschluss und Änderung der Verbandsumlage
 - Beschlüsse über Kreditaufnahmen
 - Beschlüsse über Bürgschaften, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichgestellter Rechtsgeschäfte
 - **Beschlüsse über über- und außerplanmäßige Ausgaben bezogen auf die Wirtschaftsplanansätze höher als 50.000,00 € bei Investitionsentscheidungen, ansonsten höher als 10.000,00 €**
 - Beschlüsse über die Veräußerung von Vermögensgegenständen mit Restbuchwerten höher als 10.000,00 €
 - Beschlüsse über die Höhe des einzulegenden Stammkapitals
5. die Wahl des Verbandsgeschäftsführers,
6. die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers
7. den Beitritt und den Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
8. die Auflösung des Zweckverbandes,
9. die Stundung von Forderungen höher als 5.000,00 €, wenn diese länger als 6 Monate gestundet werden,
10. die befristete oder unbefristete Niederschlagung sowie den Erlass von Forderungen höher als 2.500,00 €.

§ 4

§ 7 „Verbandsvorsitzender“ wird wie folgt geändert:

„§ 7 Vorsitzender der Verbandsversammlung“

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen ersten und zweiten Stellvertreter.

- (2) Die Stellvertreter vertreten den Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Verhinderungsfall entsprechend der gewählten Reihenfolge.
- (3) Dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung obliegen die Aufgaben, die ihm durch Gesetz bzw. durch Verbandssatzung übertragen wurden, insbesondere die Sitzungsleitung der Verbandsversammlung.

§ 5

§ 8 „Deckung des Finanzbedarfs“ wird wie folgt geändert:

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf vorrangig durch Abgaben (Beiträge und Gebühren) nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA).
- (2) Soweit die Abgaben entsprechend Absatz 1 nicht ausreichen um den Finanzbedarf zu decken, erhebt der Zweckverband von den Mitgliedsgemeinden allgemeine und spezielle Umlagen.
- (3) Eine spezielle Umlage wird für die in dem jeweiligen Gemeindegebiet vorzunehmende Entwässerung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze erhoben. Sie wird auf der Grundlage der versiegelten Flächen unter Berücksichtigung des Versiegelungsgrades ermittelt. Maßgeblich ist die versiegelte Fläche zum 30. Juni des Vorjahres. [Im Falle der Inanspruchnahme öffentlicher Abwasseranlagen zur Entwässerung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze ist der Verband verpflichtet, zum Ausgleich der nicht gebührenfähigen Kosten im Wirtschaftsplan eine spezielle Umlage festzusetzen.](#) Die Berechnung dieser speziellen Umlage erfolgt im Rahmen der Kalkulation.
- (4) Sofern ein weiterer Finanzbedarf besteht, der anderweitig nicht zu decken ist, ist dieser von den Mitgliedsgemeinden im Rahmen der allgemeinen Umlage auszugleichen. Die Bemessung der allgemeinen Verbandsumlage erfolgt nach der vom Landesamt für Statistik für die Haushaltsführung der Mitgliedsgemeinden ermittelten Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.
- (5) Die Höhe der allgemeinen und speziellen Verbandsumlagen ist im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr festzusetzen.
- (6) Die Verbandsumlagen werden durch schriftlichen Veranlagungsbescheid erhoben.
- (7) Die Verbandsumlagen können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens (Beitreibung) vollstreckt werden. Zur Einleitung der Zwangsvollstreckung bedarf es der Zulassungsverfügung der Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 6

§ 9 „Verbandsgeschäftsführer“ wird wie folgt geändert:

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hält der Abwasserverband eigenes Personal nach Maßgabe des von der Verbandsversammlung bestätigten Stellenplanes vor.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt einen hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführer für 7 Jahre. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers sind:
 1. Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
 2. Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung,
 3. Vertretung des Verbandes nach außen,
 4. Leitung der Verwaltung des Zweckverbandes.
- (4) Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter, oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Zweckverbandes, kann selbständig Einstellungen und Entlassungen von Dienstkräften im Rahmen des Stellenplanes vornehmen und setzt die Regelungen des Tarifvertrages für die Bediensteten des Verbandes um.
- (5) Der Verbandsgeschäftsführer hat die Befugnis:
 1. über Vergaben im Rahmen des Wirtschaftsplanes in unbegrenzter Höhe zu entscheiden,
 2. außer- und überplanmäßige Ausgaben bezogen auf den Wirtschaftsplan bis zu einer Höhe von 50.000,00 € bei Investitionsentscheidungen und ansonsten bis zu 10.000,00 € zu leisten,
 3. Vermögensgegenstände bis 10.000,00 € Restbuchwert zu veräußern,
 4. Stundungen von Forderungen bis 6 Monate in unbegrenzter Höhe, ansonsten bis 5.000,00 € zu genehmigen,
 5. Forderungen bis 2.500,00 € niederzuschlagen oder zu erlassen.

§ 7

Die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Köthen, den 07.06.2006

Thomas Winkler
Verbandsgeschäftsführer

Siegel